Deutsche Steuer-Gewerkschaft
Landesverband Sachsen

Chemnitz, den 01.02.2012

Sehr geehrter Herr Staatsminister Prof. Dr. Unland,

bereits mehrfach wandte sich die DSTG in der Vergangenheit an Sie bzw. Vertreter des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen wegen der Anpassung der Wegstreckenentschädigung (§ 5 SächsRKG).

So war dies auch ein Thema im Gespräch am 04. März 2011 zwischen Ihnen und der Landesleitung der DSTG. Hierbei informierten Sie die Vertreter des Landesverbandes der DSTG, dass Sie Ihre Zustimmung zu den Eckpunkten des Entwurfs einer Verordnung in Ausübung der Ermächtigungsnorm nach § 17 Abs. 1 Nr. 1 SächsRKG bereits erteilt hätten.

Zwischenzeitlich wurde im Sächsischen Landtag der Gesetzentwurf der Fraktion DIE LINKE Drucksache 5/6150 „Gesetz zur Anpassung der Wegstreckenentschädigungen für Dienstreisen in Sachsen“ eingebracht und am 14. Dezember 2011 abschließend behandelt.

Auch wenn der Landesverband ein gewisses Verständnis dafür aufbringen kann, dass vor der 2. Lesung dieses Gesetzentwurfes nicht weiter intensiv an der Verordnung gearbeitet wurde, so interessieren sich unsere Kolleginnen und Kollegen, die ihr Fahrzeug im Interesse des Freistaates zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben einsetzen doch sehr dafür, wann mit der entsprechenden Verordnung zu rechnen sein wird. Dies insbesondere nach der Anhörung der Sachverständigen im Haushalts- und Finanzausschuss des Sächsischen Landtages und den dort von diesen vorgetragenen sachlichen Argumenten. Auch die Diskussion im Rahmen der 2. Lesung des Entwurfes des oben genannten Gesetzes bekräftigt im Kern die Notwendigkeit der Anhebung der Wegstreckenentschädigung. Wie anders ist die Aussage vom MdL Herrn Tippelt, FDP zu verstehen, dass … *„Wenn Mitarbeiter des öffentlichen Dienstes für dienstliche Fahrten ihr privates Kraftfahrzeug nutzen, erhalten sie pro gefahrenen Kilometer einen finanziellen Ausgleich. Dieser sollte natürlich kostendeckend sein und die Kostenentwicklung beispielsweise für Kraftstoffe und Unterhaltung berücksichtigen. Das steht außer Frage. …….. Natürlich ist auch uns daran gelegen, dass die Wegstreckenentschädigung kostendeckend ist und die Bediensteten für die Nutzung ihres privaten Fahrzeuges für Dienstreisen angemessen zu entschädigen sind. Wir sehen an dieser Stelle aufgrund beispielsweise gestiegener Kraftstoffpreise und Unterhaltungskosten Anpassungsbedarf.“* Damit wurde den Argumenten der Sachverständigen, einschließlich des Vertreters des Bundes der Steuerzahler, gefolgt und der

Anpassungsbedarf unterstrichen. Nicht anders verstehen wir die Aussage von MdL Herr Bienst, CDU, der *„…, insbesondere … den Beamten und Angestellten für ihre Bereitschaft - (dankt) -, unter anderem private Pkws zur Erfüllung ihrer Dienstaufgaben teilweise zur Verfügung zu stellen bzw. zu nutzen.“* Denn welchen Sinn soll es ergeben, wenn auf der einen Seite den Beamten und Angestellten gedankt wird, auf der anderen aber das Geld aus der Tasche genommen wird?

Bedenklich finden wir weiterhin, wie auch von SPD, GRÜNE und DIE LINKE in der 2. Lesung am 14. Dezember 2011 moniert, dass mit der Verordnung bis zur Dienstrechtsreform gewartet werden soll. Was die Dienstrechtsreform mit der berechtigten und notwendigen Erhöhung der Wegstreckenentschädigung zu tun hat, erschließt sich uns nicht.

Unsere Fragen lauten daher:

- Wie ist der aktuelle Stand der Erarbeitung der Verordnung?
- Wann ist der Erlass der Verordnung vorgesehen?
- Ist beabsichtigt, die Verordnung mit der Dienstrechtsreform zu koppeln?
- Welche Eckpunkte enthält die Verordnung?

An einer kurzfristigen Antwort oder Erörterung dieser Thematik hat die DSTG Landesverband Sachsen ein großes Interesse.

Mit freundlichen Grüßen



Reinhold Mähne

Landesvorsitzender